

700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Nachdruck vom 10. 6. 1997

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem ein Pflanzgutgesetz 1997 erlassen und das Pflanzenschutzgesetz 1995 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten (Pflanzgutgesetz 1997)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Inverkehrbringen

- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Besondere Voraussetzungen
- § 5 Verpackung und Kennzeichnung
- § 6 Anforderungen an das Pflanzgut
- § 7 Pflanzgut mit herabgesetzten Anforderungen
- § 8 Zulassung der Versorger und Labors
- § 9 Aberkennung der Zulassung
- § 10 Pflichten der Versorger und Labors
- § 11 Befugnisse und Pflichten der Behörden
- § 12 Registrierung von Sorten von Zierpflanzenarten und Obstarten
- § 13 Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

- § 14 Einfuhr aus Drittländern
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Gebühren
- § 17 Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften
- § 18 Sachverständige der Kommission
- § 19 Bezugnahme auf Richtlinien
- § 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 21 Vollzugsklausel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Inverkehrbringen von
1. Pflanzgut von Zierpflanzenarten der im Anhang der Richtlinie 91/682/EWG angeführten Gattungen und Arten,

2. Pflanzgut von Gemüsearten der im Anhang II der Richtlinie 92/33/EWG angeführten Gattungen und Arten sowie deren Hybriden,
 3. Pflanzgut von Obstarten zur Fruchterzeugung der im Anhang II der Richtlinie 92/34/EWG angeführten Gattungen und Arten sowie deren Hybriden.
- (2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf
1. Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1997, einschließlich Saatgut von Gemüsearten,
 2. forstliches Vermehrungsgut und
 3. Vermehrungsgut von Reben.
- (3) Dieses Bundesgesetz ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, weiters nicht anzuwenden auf Pflanzgut, das nachweislich
1. dazu bestimmt ist, in Drittländer ausgeführt zu werden, und eindeutig als solches gekennzeichnet und hinreichend abgesondert ist, oder
 2. für Tests, wissenschaftliche Zwecke, Zuchtzwecke oder für Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt verwendet wird.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. „Pflanzgut“: die Gesamtheit von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial;
2. „Vermehrungsmaterial“:
 - a) Saatgut, Pflanzenteile und jegliches Pflanzenmaterial einschließlich Unterlagen, das zur Vermehrung und Erzeugung von Zierpflanzen und anderen Pflanzen zu Zierzwecken bestimmt ist,
 - b) Pflanzenteile und jegliches Pflanzenmaterial einschließlich Unterlagen zur Vermehrung und Erzeugung von Gemüsepflanzen,
 - c) Saatgut, Pflanzenteile und jegliches Pflanzenmaterial einschließlich der Unterlagen zur Vermehrung und Erzeugung von Pflanzen von Obstarten;
3. „Pflanzenmaterial“:
 - a) Zierpflanzen, die nach dem Inverkehrbringen gepflanzt oder wiederausgepflanzt werden sollen,
 - b) Pflanzenteile und ganze Pflanzen – bei veredelten Pflanzen einschließlich der veredelten Komponenten – die zur Gemüseerzeugung gepflanzt werden sollen,
 - c) Pflanzen von Obstarten, die nach dem Inverkehrbringen gepflanzt oder wiederausgepflanzt werden sollen;
4. „Versorger“: natürliche oder juristische Person, die zumindest eine der folgenden Tätigkeiten erwerbsmäßig ausführt:
Reproduktion, Erzeugung, Erhaltung, Behandlung oder Inverkehrbringen von Pflanzgut;
5. „Inverkehrbringen“: das Vorrätighalten zum Verkauf, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr; dem Inverkehrbringen steht die Abgabe in Genossenschaften oder in sonstigen Personenvereinigungen an deren Mitglieder gleich;
6. „Partie“: eine bestimmte Stückzahl ein und derselben Ware, die in bezug auf Zusammensetzung und Ursprung homogen ist;
7. „Gattungen und Arten“: Pflanzenarten sowie Zusammenfassungen und Unterteilungen von Pflanzenarten;
8. „Sorte“: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Stufe, die
 - a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebenden Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
 - b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
 - c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;
9. „Labor“: eine öffentliche oder private Einrichtung zur Analyse und zuverlässigen Diagnose, die dem Versorger die Qualitätsüberwachung ermöglicht;
10. „Mitgliedstaaten“: Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG);
11. „Vertragsstaaten“: Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
12. „Drittländer“: Staaten, die weder Vertragsstaaten noch Mitgliedstaaten sind.

(2) Bei Pflanzgut von Obstarten zur Fruchterzeugung ist:

700 der Beilagen

3

1. „Vorstufenmaterial“: Vermehrungsmaterial, das
 - a) nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Sortenechtheit einschließlich der einschlägigen Merkmale des pomologischen Wertes sowie die Verhütung von Pflanzenkrankheiten gewonnen wurde,
 - b) zur Erzeugung von „Basismaterial“ bestimmt ist,
 - c) die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit. b, c und d erfüllt und
 - d) gemäß § 13 amtlich anerkannt wurde;
2. „Basismaterial“: Vermehrungsmaterial, das
 - a) unmittelbar oder in einer begrenzten Anzahl von Stufen vegetativ aus „Vorstufenmaterial“ nach allgemein anerkannten Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung der Sortenechtheit einschließlich der einschlägigen Merkmale ihres pomologischen Wertes sowie die Verhütung von Pflanzenkrankheiten gewonnen wurde,
 - b) zur Erzeugung von „Zertifiziertem Material“ bestimmt ist,
 - c) die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit. b, c und d erfüllt und
 - d) gemäß § 13 amtlich anerkannt wurde;
3. „Zertifiziertes Material“: Pflanzgut, das
 - a) unmittelbar oder in einer begrenzten Anzahl von Stufen vegetativ aus „Basismaterial“ gewonnen wurde,
 - b) die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit. b, c und d erfüllt und
 - c) gemäß § 13 amtlich anerkannt wurde;
4. „CAC (Conformitas Agraria Communitatis)-Material“: Pflanzgut, das
 - a) bestimmte Mindestanforderungen gemäß § 6 Z 3 lit. a erfüllt, jedoch
 - b) nicht einer amtlichen Anerkennung (§ 13) unterliegt.

2. Abschnitt

Inverkehrbringen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 3. (1) Pflanzgut darf nur in Verkehr gebracht werden:

1. in Partien, die ausreichend homogen sind,
2. von einem Versorger, der in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat zugelassen ist,
3. wenn es gemäß § 5 verpackt und gekennzeichnet ist und
4. wenn es ansonsten den Anforderungen gemäß § 6 entspricht.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung – insbesondere für die Erzeugung und den Verkauf von Pflanzgut, das nicht für den erwerbsmäßig in der Pflanzenproduktion tätigen Verbraucher bestimmt ist – allgemein oder für Einzelfälle Ausnahmen von der Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmen festzulegen.

(3) Analysen, die dem Versorger die Qualitätsüberwachung ermöglichen, dürfen nur von zugelassenen Labors durchgeführt werden.

Besondere Voraussetzungen

§ 4. (1) Pflanzgut von Zierpflanzenarten darf nur mit einem Hinweis auf die Sorte oder auf die Pflanzengruppe in Verkehr gebracht werden, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. die genannte Sorte ist entweder allgemein bekannt und in einem der Register gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 oder in einem Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 eingetragen oder
2. die Pflanzengruppe ist in einer Weise beschrieben, daß jede Verwechslung mit einer Sorte vermieden wird.

(2) Pflanzgut von Gemüsearten darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die genannte Sorte

1. in mindestens einem Vertragsstaat gemäß der Richtlinie 70/458/EWG (ABl. L 225 vom 12. 10. 1970, S 7) oder
2. in mindestens einem Vertragsstaat amtlich

zugelassenen ist.

(3) Pflanzgut von Obstarten darf nur mit einem Hinweis auf die Sorte in Verkehr gebracht werden, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. bei einer Einstufung als „CAC-Material“ muß
 - a) die genannte Sorte entweder allgemein bekannt und in einem der Register gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 oder in einem Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 eingetragen sein und
 - b) das Pflanzgut die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit. a erfüllen;

2. bei einer Einstufung als „Vorstufenmaterial“, „Basismaterial“ oder „Zertifiziertes Material“ muß
- a) die Sorte in einem Register gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingetragen sein und
 - b) das Pflanzgut die Anforderungen gemäß § 6 Z 3 lit. b, c und d erfüllen.

Bei Unterlagen, die keiner Sorte angehören, ist nur auf die betreffende Art oder auf die betreffende interspezifische Hybride zu verweisen.

Verpackung und Kennzeichnung

§ 5. (1) Pflanzgut ist vom Versorger bei der Anzucht, Aufzucht, Ernte oder Entnahme vom Elternmaterial partieweise getrennt zu halten.

(2) Wird Pflanzgut unterschiedlichen Ursprungs bei Verpackung, Lagerung, Beförderung oder Lieferung vermengt oder vermischt, so hat der Versorger Aufzeichnungen über die Zusammensetzung der Sendung und den Ursprung der einzelnen Bestandteile zu führen.

(3) Pflanzgut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es von einem vom Versorger zu erstellenden Dokument begleitet ist.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen:

1. die Angaben, die das Begleitdokument zu enthalten hat,
2. die sonstigen Erfordernisse, denen das Begleitdokument zu entsprechen hat,
3. Ausnahmen im Hinblick auf die Erfordernisse des Abs. 1, insbesondere hinsichtlich Pflanzgut, das für den Verbraucher bestimmt ist.

Anforderungen an das Pflanzgut

§ 6. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen:

1. für Pflanzgut von Zierpflanzenarten
 - a) die Bedingungen hinsichtlich der Qualität und der Pflanzengesundheit, denen Pflanzgut entsprechen muß, insbesondere im Zusammenhang mit dem angewandten Vermehrungssystem, der Reinheit der Aufwüchse und gegebenenfalls den besonderen Eigenschaften der Sorten, und
 - b) die Bedingungen, denen gattungs- oder artfremde Unterlagen entsprechen müssen, sofern sie mit Pflanzgut der betreffenden Gattung oder Art veredelt worden sind oder werden sollen;
2. für Pflanzgut von Gemüsearten
 - a) die Anforderungen, denen das Pflanzgut genügen muß, insbesondere betreffend die Qualität, die Pflanzengesundheit und die Reinheit der Aufwüchse sowie gegebenenfalls die Sortenmerkmale,
 - b) die Anforderungen, denen Vermehrungsmaterial genügen muß, und zwar insbesondere betreffend das angewandte Vermehrungssystem, die Reinheit der Aufwüchse und gegebenenfalls die Sortenmerkmale und
 - c) die Bedingungen, denen gattungs- oder artfremde Unterlagen entsprechen müssen, sofern sie mit Pflanzgut der betreffenden Gattung oder Art veredelt worden sind oder werden sollen;
3. für Pflanzgut von Obstarten
 - a) die Bedingungen, denen CAC-Material hinsichtlich der Qualität und der Pflanzengesundheit entsprechen muß, insbesondere im Zusammenhang mit dem angewandten Vermehrungssystem, der Reinheit der Aufwüchse und – außer bei Unterlagen, deren Material keiner Sorte angehört – dem Sortenaspekt,
 - b) die Bedingungen, denen Vorstufenmaterial, Basismaterial und zertifiziertes Material entsprechen müssen, und zwar hinsichtlich der Qualität, der Pflanzengesundheit, der angewandten Prüfverfahren, des angewandten Vermehrungssystems bzw. der angewandten Vermehrungssysteme und – außer bei Unterlagen, deren Material keiner Sorte angehört – des Sortenaspektes,
 - c) die Bedingungen, denen gattungs- oder artfremde Unterlagen und sonstige Pflanzenteile entsprechen müssen, sofern sie mit Pflanzgut der betreffenden Gattung oder Art veredelt worden sind oder werden sollen und
 - d) die Merkmale „virusfrei“ oder „virusgetestet“ sowie die betreffenden Viren oder virusartigen Schaderreger.

Pflanzgut mit herabgesetzten Anforderungen

§ 7. Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Pflanzgut darf Pflanzgut einer bestimmten Kategorie, das weniger strengen Anforderungen unterworfen ist, auf Grund einer Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für einen bestimmten Zeitraum in Verkehr gebracht werden.

Zulassung von Versorgern und Labors

§ 8. (1) Die Zulassung von Versorgern mit Sitz oder Wohnsitz im Inland ist beim Landeshauptmann zu beantragen. Der Landeshauptmann hat Versorger mit Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Z 1 vorliegen. Soweit dies zur Sicherung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Die Zulassung von Labors mit Sitz im Inland ist beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu beantragen. Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat Labors mit Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 5 Z 2 vorliegen. Soweit dies zur Sicherung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(3) Als zugelassene Labors gelten

1. Bundesämter und Bundesanstalten nach dem Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994;
2. folgende Landesanstalten:
 - a) Lebensmitteluntersuchungsanstalt Kärnten;
 - b) Landwirtschaftliches Versuchszentrum Steiermark;
 - c) Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung (Rinn);
 - d) Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg;
3. Labors in anderen Vertrags- oder Mitgliedstaaten, wenn es sich um amtliche oder amtlich zugelassene Labors handelt.

(4) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

1. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers,
2. Art und Umfang der Tätigkeiten, für die der Antragsteller die Zulassung anstrebt,
3. gegebenenfalls die Registriernummer nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532.

(5) Dem Antrag sind alle Unterlagen anzuschließen, mit denen

1. ein Versorger glaubhaft machen kann, daß seine Erzeugungsverfahren und sein Betrieb den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Art der von ihm durchgeführten Tätigkeit entsprechen;
2. ein Labor glaubhaft machen kann, daß die von seinem Personal angewandten technischen Verfahren und Methoden geeignet sind, die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, und es über eine technische Mindestausstattung verfügt, die dem aktuellen Stand der Labortechnik entspricht.

(6) Beabsichtigt ein Versorger oder ein Labor, eine andere Tätigkeit als jene auszuüben, für die die Zulassung erteilt wurde, so ist ein neuerlicher Antrag auf Zulassung zu stellen.

(7) Einem zugelassenen Versorger oder Labor ist von der für die Zulassung zuständigen Behörde eine Registriernummer zuzuweisen, die die Identifizierung des Betriebes ermöglicht. Die Registriernummer ist in ein amtliches Verzeichnis aufzunehmen. Ist ein Versorger bereits in das amtliche Verzeichnis gemäß § 14 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 aufgenommen worden, so kann die ihm gemäß § 14 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 zugewiesene Registriernummer verwendet werden.

Aberkennung der Zulassung

§ 9. (1) Die für die Zulassung zuständige Behörde hat die Behebung von Mängeln binnen angemessener Frist aufzutragen, wenn

1. eine der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 nicht oder nicht mehr vorliegt oder
2. den Pflichten gemäß § 10 nicht oder nicht mehr nachgekommen wird.

(2) Erfolgt diese Mängelbehebung nicht, so ist die Zulassung mit Bescheid aufzuheben.

Pflichten der Versorger und Labors

§ 10. (1) Der Versorger hat

1. routinemäßig kritische Punkte im Erzeugungsverfahren zu ermitteln und diese zu überwachen,

2. im Hinblick auf eine lückenlose Information der Behörde Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens ein Jahr aufzubewahren,
3. zu gewährleisten, daß Proben fachgerecht gezogen und der Behörde auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
4. die Überwachung und Überprüfung durch die Behörde zu dulden,
5. eine für die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes verantwortliche Person sowie einen Vertreter namhaft zu machen,
6. bei Auftreten von in den Anhängen der Richtlinien 93/48/EWG, 93/49/EWG oder 93/61/EWG angeführten Schadorganismen unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten und die ihm von dieser aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Labors haben die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Untersuchungen nach Kriterien, die dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, durchzuführen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat weiters mit Verordnung die vom Versorger routinemäßig zu kontrollierenden kritischen Punkte im Erzeugungsverfahren, den Inhalt und den Umfang der Aufzeichnungen sowie den Umfang und die Methoden der Probenahme festzulegen.

Befugnisse und Pflichten der Behörden

§ 11. (1) Die Organe der jeweils zuständigen Behörden sind befugt, während der Betriebszeiten alle für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Betriebsräume, Lager- und Erzeugungsstätten zu betreten und Proben – insbesondere auch im Hinblick auf Gemeinschaftsprüfungen und -tests – zu entnehmen. Versorger und Labors sind von der jeweils zuständigen Behörde regelmäßig – insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten gemäß § 10 – zu überwachen.

(2) Die Überwachung hat nach Möglichkeit im Zusammenhang mit den Überprüfungen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 zu erfolgen. Die Probenahme zum Zwecke von Gemeinschaftsprüfungen und -tests kann auch von Organen des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft durchgeführt werden.

(3) Die Organe der Behörden haben einen Ausweis mit sich zu führen, der beweist, daß sie im Auftrag der Behörden tätig sind, und diesen auf Verlangen des Betriebsinhabers vorzuweisen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(4) Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen das Betreten zu gestatten, in die Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren, alle zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie ihren Anordnungen bezüglich der überprüften Waren Folge zu leisten.

(5) Der Landeshauptmann hat Pflanzgut stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hin zu überprüfen.

(6) Die Behörden können natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

Registrierung von Sorten von Zierpflanzenarten und Obstarten

§ 12. (1) Die Registrierung einer Sorte hat zu erfolgen durch Eintragung in

1. das Sortenschutzregister gemäß Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993,
2. das Register gemäß Art. 87 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates (ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S 1),
3. ein bis zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Obstsortenregisters gültiges Register für Sorten von Obstarten, das vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu führen ist, wenn
 - a) eine Eintragung in ein Register gemäß Z 1 oder 2 oder eine Eintragung gemäß Abs. 3 nicht vorliegt,
 - b) für die betreffende Sorte eine amtliche Beschreibung erfolgt ist und
 - c) diese Sorte bereits vor dem 1. Jänner 1993 in Verkehr gebracht wurde oder

700 der Beilagen

7

4. ein vom Versorger geführtes Verzeichnis, das dem Landeshauptmann und dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zugänglich sein und diesen auf Verlangen auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden muß.

(2) Die Eintragung in das Register gemäß Abs. 1 Z 3 ist rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vor der Anerkennung beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu beantragen.

(3) Die Befristung der Sorteneintragung gemäß Abs. 1 Z 3 erlischt, wenn zwischenzeitlich in mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Eintragung der betreffenden Sorte in ein amtliches Register erfolgt ist und diese Sorte von der Europäischen Gemeinschaft nach dem Verfahren des Art. 21 der Richtlinie 92/34/EWG bestätigt wurde.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen:

1. die Angaben, die die Verzeichnisse gemäß Abs. 1 Z 4 zu enthalten haben, und
2. die Anforderungen, denen die Verzeichnisse gemäß Abs. 1 Z 4 zu entsprechen haben.

Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten

§ 13. (1) Die Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten ist vom Versorger beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu beantragen.

(2) Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name (Firma) und Anschrift des Antragstellers;
2. Sortenbezeichnung und Vermehrungsstufe;
3. einen Nachweis über die Eintragung in eine Sortenliste gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3;
4. Sortenbeschreibung (Unterscheidungsmerkmale);
5. Verwendungszweck;
6. Angaben zur phytosanitären Prüfung (§ 4 Abs. 3 Z 2 lit. b);
7. allfällige Hinweise auf besondere, für den Anbau wichtige Eigenschaften (wie Boden, Klima oder Erziehungssystem);
8. Nachweise über Art und Menge des Ausgangsmaterials.

(3) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft hat über die Anerkennung von Pflanzgut eine Bescheinigung auszustellen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 erfüllt sind, wobei die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 lit. b durch ein Labor oder durch Vorlage entsprechender Begleitdokumente (§ 5 Abs. 3) bestätigt sein muß. Ansonsten ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durch Verordnung festzulegen:

1. die Merkmale, auf welche sich die Untersuchungen mindestens zu erstrecken haben;
2. die Mindestanforderungen für die Durchführung der Untersuchungen;
3. weitere Erfordernisse für die Antragstellung, insbesondere Zeitpunkt.

(5) Die Anerkennung ist vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft mit Bescheid aufzuheben, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht oder nicht mehr erfüllt ist.

3. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Einfuhr aus Drittländern

§ 14. (1) Pflanzgut aus Drittländern, das hinsichtlich der Anforderungen für Versorger, der Echtheit, der Merkmale, des Nährsubstrates, der Überprüfungsregelung, der Verpackung, der Kennzeichnung und gegebenenfalls der Plombierung sowie des Pflanzenschutzes die gleiche Gewähr bietet wie Pflanzgut, das die Vorschriften dieses Bundesgesetzes erfüllt, darf eingeführt werden, sofern eine Gleichstellungsfeststellung der Europäischen Gemeinschaft vorliegt. Im Begleitdokument ist zusätzlich das Ursprungsland anzugeben.

(2) Anderes Pflanzgut darf nur eingeführt werden, wenn das Pflanzgut bestimmte Anforderungen, die mindestens jenen dieses Bundesgesetzes entsprechen, erfüllt. Die näheren Voraussetzungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Einfuhrkontrolle nach diesem Bundesgesetz ist von der gemäß § 30 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 für die phytosanitäre Einfuhrkontrolle zuständigen Behörde unter Anwendung des § 31 und des § 33 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 durchzuführen.

(4) Das Begleitdokument oder das Pflanzengesundheitszeugnis, das die Anforderungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt, bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Wer

1. Pflanzgut entgegen den §§ 3, 4 oder 5 in Verkehr bringt,
2. als Versorger oder Inhaber eines Labors den in § 10 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
3. Pflanzgut entgegen § 14 einführt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfalle bis zu 300 000 S, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall von Pflanzgut, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer es gehört, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls kann das hievon betroffene Pflanzgut auch durch Zollorgane beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Gebühren

§ 16. (1) Für die Tätigkeit der Behörde ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifs zu entrichten, den der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. In dieser Verordnung ist jener Gebührenanteil festzulegen, der bei der Behörde verbleibt, welche diese Tätigkeit durchgeführt hat.

(2) Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden.

Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

§ 17. (1) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft das AVG anzuwenden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sachverständige der Kommission

§ 18. Soweit dies in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist, können Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 19. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. die Richtlinie 91/682/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S 21);
2. die Richtlinie 93/49/EWG der Kommission zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7. 10. 1993, S 9);
3. die Richtlinie 93/63/EWG der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. Nr. L 250 vom 7. 10. 1993, S 31);

4. die Richtlinie 93/78/EWG der Kommission mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates geführten Sortenlisten von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten (ABl. Nr. L 256 vom 14. 10. 1993, S 19);
5. die Richtlinie 92/33/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S 1);
10. die Richtlinie 93/64/EWG der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obststarten zur Fruchterzeugung (ABl. Nr. L 250 vom 7. 10. 1993, S 93);
11. die Richtlinie 92/33/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Saatgut gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7. 10. 1993, S 19);
11. die Richtlinie 92/33/EWG der Kommission mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates geführten Sortenlisten von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obststarten zur Fruchterzeugung (ABl. Nr. L 256 vom 14. 10. 1993, S 25).

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird das Bundesgesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut, BGBl. Nr. 243/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 504/1974, aufgehoben.

(3) Obstbaumschulen und Ziergehölzbaumschulen können als Markenbaumschulen anerkannt werden, wenn die hierfür von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Qualitätsanforderungen erfüllt werden und im Zulassungsverfahren gemäß § 8 eine diesbezügliche Bestätigung vorgelegt wird.

(4) Obstbaumschulen, gemeint im Sinne des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Obstpflanzgut, BGBl. Nr. 243/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 504/1974, als Markenbaumschulen anerkannt sind, gelten bis zur Erlassung eines Bescheids gemäß Abs. 3 – spätestens jedoch bis 1. Dezember 1998 – als anerkannte Markenbaumschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Vollzinsklausel

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
8. die Richtlinien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Verkehr mit Obstpflanzgut und Pflanzen von Obststarten zur Fruchterzeugung (ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S 10);

Artikel II

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995

Das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 793/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 entfällt.

2. In § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „einzuschränken“ die Wortfolge „oder aufzuheben“ eingefügt.

3. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Z 7 und Z 8 angefügt:

7. die Richtlinie 93/48/EWG der Kommission zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obststarten zur Fruchterzeugung gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates (ABl. Nr. L 250 vom 7. 10. 1993, S 1);

10

700 der Beilagen

8. Mitteilung über Ursprung und Bestimmung von Partien nach Auftreten von Schadorganismen gemäß Art. 19d der Richtlinie 77/93/EWG.“

4. *Dem § 45 wird folgende Z 9 angefügt:*

„9. Richtlinie 97/3/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. 27 vom 30. 1. 1997, S 30).“

Vorblatt**Problem:**

Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Obstarten ist derzeit im Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958 über den Verkehr mit Obstpflanzgut, BGBl. Nr. 243 idF BGBl. Nr. 504/1974, geregelt. Dieses Gesetz wurde jedoch mangels Erlassung der erforderlichen Durchführungsverordnungen nie vollzogen. Eine bloße Novellierung des Bundesgesetzes von 1958 über den Verkehr mit Obstpflanzgut ist auf Grund der großen Unterschiede zum Regelungsgehalt der EU- Richtlinien betreffend den Pflanzgutverkehr nicht sinnvoll. Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen- und Gemüsearten war bisher nicht gesetzlich geregelt. Mit dem Beitritt Österreichs zur EU sind die besagten Richtlinien zu übernehmen.

Ziele und Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die folgenden Richtlinien umgesetzt: 91/682/EWG, 92/33/EWG, 92/34/EWG, 93/48/EWG, 93/49/EWG, 93/61/EWG, 93/62/EWG, 93/63/EWG, 93/64/EWG, 93/78/EWG und 93/79/EWG.

Inhalt:

Es werden die Voraussetzungen des Inverkehrbringens von Pflanzgut aufgestellt, weiters werden die Zulassung von Versorgern und Labors sowie deren Pflichten geregelt. Das Gesetz regelt ebenso die Registrierung von Sorten sowie die Anerkennung von Pflanzgut.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit der Vollziehung des Pflanzgutgesetzes wird ein Aufwand von 5,091 Millionen Schilling (darin enthalten Aufwendungen für vier Planstellen zur Registrierung der Betriebe und drei Planstellen für die Anerkennung von Obstpflanzgut jeweils Verwendungsgruppe B) verbunden sein. Es sind die Führung eines Betriebsregisters sowie eines bis zum Jahr 2000 befristeten Sortenverzeichnisses, die Anerkennung von Pflanzgut und weiters regelmäßige Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten seitens der Behörde erforderlich.

EU-Konformität:

Gegeben.

12

700 der Beilagen

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Bisher geltende Regelungen:

Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Obstarten ist derzeit im Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958 geregelt, das jedoch mangels Erlassung der erforderlichen Durchführungsverordnungen niemals vollzogen wurde.

Das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen- und Gemüsearten ist bisher nicht gesetzlich geregelt.

2. Übernahme von EU- Bestimmungen:

Die Harmonisierung des Pflanzgutverkehrs soll in allen Mitgliedstaaten einerseits Handelshemmnisse abbauen und andererseits die Versorgung mit gesundem und hochwertigem Pflanzgut sicherstellen.

Die Richtlinien betreffen das Inverkehrbringen von Pflanzgut. Inverkehrbringen bedeutet dabei die Bereithaltung oder Lagerhaltung, Ausstellung oder Angebot zum Verkauf, Verkauf oder Lieferung von Pflanzgut in irgendeiner Form an eine andere Person. Sie gelten jedoch nicht für die Ausfuhr von Pflanzgut in Drittländer.

3. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Es werden Voraussetzungen des Inverkehrbringens von Pflanzgut von Obst, Zierpflanzen und Gemüse (bei Gemüse jedoch ausgenommen Saatgut) aufgestellt und die Anforderungen an das Pflanzgut festgelegt. Es werden die Zulassung der Versorger und Labors geregelt sowie deren Pflichten festgelegt. Es wird weiters die Registrierung von Sorten sowie die Anerkennung von Pflanzgut geregelt.

4. Neuerungen gegenüber dem derzeit noch in Geltung stehenden Bundesgesetz über den Verkehr mit Obstpflanzgut:

Dieses Gesetz wurde nie vollzogen, sodaß bisher keinerlei Behördenorganisation vorhanden war. Das Bundesgesetz aus dem Jahre 1958 weist eine geringere Regelungsdichte als die umzusetzenden EU-Richtlinien auf. Vor allem die Vorschriften über die Zulassung (ehedem „Anerkennung“) von Betrieben und deren Pflichten, die Registrierung von Sorten sowie die Anerkennung von Pflanzgut sind unterschiedlich geregelt oder gänzlich neu festgelegt. Des weiteren ist zu bedenken, daß nunmehr auch Pflanzgut von Zierpflanzen- und Gemüsearten einer Regelung unterworfen ist, die nahezu deckungsgleich mit der Regelung bei Pflanzgut von Obstarten ist. Aus diesem Grunde erscheint es zielführend, die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch ein gemeinsames Gesetz umzusetzen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

A. Derzeitige Situation:

Für den Bereich des Pflanzgutverkehrs gibt es derzeit keinerlei Behördenorganisation, sodaß derzeit weder Personal- noch Sachaufwand gegeben ist.

Auf Grund der durch den EU-Beitritt erforderlichen Aufgaben werden sich jedoch erhebliche Aufwendungen ergeben.

B. Vollzungsaufgaben auf Grund des Pflanzgutgesetzes:

a) Zulassung der Versorger und Labors:

- Prüfung der Unterlagen des Antragstellers;
- Überprüfung der Versorger und Labors;
- behördliche Zulassung (Bescheiderstellung);
- Zuweisung einer amtlichen Registernummer an zugelassene Versorger und Labors, Aufnahme dieser Registernummer in ein amtliches Verzeichnis, Führung dieses Verzeichnisses;
- neuerliches Zulassungsverfahren, wenn ein bereits zugelassener Versorger oder ein bereits zugelassenes Labor eine andere als die durch Bescheid zugelassene Tätigkeit ausüben möchte.

b) Überprüfung zugelassener Versorger und Labors auf die Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Bundesgesetz

- regelmäßige amtliche Überwachung, ob den Pflichten gemäß § 10 entsprochen wird;
- gegebenenfalls Mängelbehebungsauftrag;
- gegebenenfalls Aufhebung der Zulassung mit Bescheid.

c) Überprüfung von Pflanzgut

– stichprobenweise Überprüfung von Pflanzgut auf Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

d) Anerkennung von Pflanzgut

- Prüfung der Unterlagen des Antragstellers;
- Anerkennung (Bescheinigung).

e) Einhebung von Gebühren

– für die Tätigkeit der Behörde ist eine Gebühr einzuheben, für stichprobenartige Untersuchungen jedoch nur, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden.

Diese Vollzugsaufgaben werden folgende **Kosten** nach sich ziehen:

A. Personalaufwand:

Es ist davon auszugehen, daß insgesamt zirka 2 200 Betriebe von diesem Gesetz betroffen sind, von denen jedoch nur zirka 400 sämtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen werden. Diese 400 Betriebe sind zirka einmal jährlich zu überprüfen, es wird demgemäß von 1,5 Überprüfungen pro Jahr ausgegangen. Die verbleibenden 1 800 Betriebe sind in periodischen Abständen einer Überprüfung zu unterziehen, sodaß von 0,5 Überprüfungen pro Jahr ausgegangen wird.

Sohin ergibt sich eine Zahl von 1 500 Überprüfungen pro Jahr. Bei einem durchschnittlich angenommenen Zeitaufwand von vier Stunden pro Überprüfung ergibt sich ein Personalaufwand von zirka 6 000 Arbeitsstunden pro Jahr, das entspricht vier Planstellen der Verwendungsgruppe B (insgesamt also 2 Millionen Schilling). In den vier Stunden enthalten sind eine Stunde Anreisezeit sowie eine Stunde für allgemeine Verwaltungstätigkeit (diese beinhaltet auch den einmaligen Zeitaufwand für die Zulassung).

Für die Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten kommen zirka 760 Produzenten in Frage, der Anteil der Betriebe, die die Anerkennung von Pflanzgut tatsächlich beantragen werden, wird bei zirka 150 liegen. Es wird von zirka zehn Partien anzuerkennenden Materials pro Betrieb und Jahr ausgegangen, sodaß zirka 1 500 Anerkennungen pro Jahr vorzunehmen sein werden. Bei einem Zeitaufwand von drei Stunden pro Anerkennung ergibt dies 4 500 Stunden und entspricht drei Planstellen der Verwendungsgruppe B (insgesamt 1,5 Millionen Schilling).

Die Überprüfung von voraussichtlich zirka zehn Labors pro Jahr, wobei von vier Stunden pro Überprüfung auszugehen ist, ergibt einen Zeitaufwand von insgesamt 40 Stunden jährlich. Das entspricht nur einem verschwindend geringen Bruchteil (2,5%) einer Planstelle der Verwendungsgruppe B, weshalb diese Überprüfungstätigkeit lediglich mit einem Pauschalbetrag von 20 000 S für die gesamte Tätigkeit in Ansatz genommen wird. Somit ergibt sich ein Personalaufwand von insgesamt 3,5 Millionen Schilling.

B. Sachaufwand:

Personalaufwand \times 12% = 420 000 S

C. Verwaltungsgemeinkosten:

Personalaufwand \times 20% = 700 000 S

D. Reisekosten:

Bei durchschnittlicher Entfernung von 50 km: 4,60 S (Kilometersatz) \times 100 km \times 750 (Arbeitstage) = 345 000 S. Anlässlich der Anerkennung entstehen keine Reisekosten.

E. Raumkosten:

Bei Mietkosten von durchschnittlich 90 S pro m² und Monat, insgesamt 14 m² pro Planstelle \times sieben Planstellen = zirka 106 000 S.

F. Gesamtaufwand:

Es ergibt sich ein Gesamtaufwand von 5,091 Millionen Schilling.

Diesen Aufwendungen steht eine kostendeckende Gebühr gegenüber, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif festzulegen hat.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß bei Nichtbereitstellung der entsprechenden Bedeckung das PGG nicht oder nur in eingeschränktem Umfang vollzogen werden kann. Diesbezüglich sind jedoch

14

700 der Beilagen

möglicherweise sehr kostenintensive Konsequenzen zu beachten. Einerseits kann gegen die Republik Österreich auf Grund Nichtumsetzung der entsprechenden Richtlinien infolge tatsächlicher Nichtanwendung ein Vertragsverletzungsverfahren mit allen (auch Kosten-) Folgen eingeleitet werden.

Andererseits besteht für Versorger, die auf Grund der Nichtvollziehung des PGG nicht registriert werden und somit kein Pflanzgut in andere Mitgliedstaaten verbringen können, die Möglichkeit, gegen die Republik Österreich Amtshaftungsklage einzubringen (siehe EuGH Rechtssache C-46/93 und C-48/93 „brasserie de pecheur“). Die daraus möglicherweise entstehenden Kostenfolgen könnten möglicherweise die Kosten der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beträchtlich überschreiten.

6. Kompetenzen:

Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtlichen Grundlagen in den folgenden Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 B-VG:

Z 2:

Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen;

Z 4:

Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind;

Z 12:

Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzgut, einschließlich der Zulassung und auch der Anerkennung.

7. Beurteilung im Hinblick auf die Bestimmungen der EU:

Durch den vorliegenden Entwurf werden die Richtlinien **91/682/EWG, 92/33/EWG, 92/34/EWG, 93/48/EWG, 93/49/EWG, 93/61/EWG, 93/62/EWG, 93/63/EWG, 93/64/EWG, 93/78/EWG** und **93/79/EWG** umgesetzt (Hervorhebung der jeweiligen **Stammrichtlinien**).

Besonderer Teil

Artikel I (Pflanzgutgesetz 1997):

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Es wird in Abs. 1 ausdrücklich festgehalten, daß dieses Bundesgesetz nur für das Inverkehrbringen der in den entsprechenden Anhängen der jeweiligen Stammrichtlinien aufgeführten Gattungen und Arten von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten gilt.

Weiters wird in Abs. 2 klargestellt, daß dieses Bundesgesetz auf Saatgut (einschließlich Kartoffelpflanzgut), forstliches Vermehrungsgut sowie Vermehrungsgut von Reben nicht anzuwenden ist, da für diese Bereiche eigene bundesgesetzliche Regelungen bestehen (Saatgutgesetz 1997, Forstliches Vermehrungsgutgesetz, Rebenverkehrsgesetz).

Abs. 3 dieses Bundesgesetzes legt fest, daß es auf Pflanzgut, das nachweislich in Drittländer ausgeführt oder für Tests, wissenschaftliche Zwecke, Zuchtzwecke oder zur Erhaltung der Artenvielfalt verwendet wird, keine Anwendung findet (Umsetzung der Art. 2 der jeweiligen Stammrichtlinien sowie Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/682/EWG und 92/33/EWG bzw. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 92/34/EWG).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen wurden nach jenen der jeweiligen Stammrichtlinien (jeweils Art. 3) formuliert, allfällige Unterschiede dienen lediglich der gesetzestechnischen Präzisierung, einige in den Richtlinien nicht enthaltene Begriffsbestimmungen wurden zur Klarstellung aufgenommen.

Die Begriffsbestimmungen des Abs. 1 gelten für alle drei Pflanzgutarten, die des Abs. 2 nur für Pflanzgut von Obstarten.

Zu Abs. 1 Z 1 bis 3:

„Vermehrungsmaterial“ und „Pflanzenmaterial“ werden wie in den Stammrichtlinien definiert. Da diese beiden Begriffe jedoch stets als Einheit gebraucht werden, wurde „Pflanzgut“ zwecks sprachlicher Vereinfachung definitorisch als gemeinsamer Oberbegriff festgelegt.

Zu Abs. 1 Z 4:

Der „Versorger“ wird entsprechend Art. 3 der Stammrichtlinien definiert, jedoch wird bezüglich des Terminus „berufsmäßig“ eine Präzisierung auf „erwerbsmäßig“ vorgenommen.

Zu Abs. 1 Z 5:

Die das „Inverkehrbringen“ bewirkenden Tätigkeiten werden begrifflich an den Inhalt des Bundeskompetenztatbestandes „Regelung des geschäftlichen Verkehrs“ angepaßt:

1. „Vorrätighalten zum Verkauf“ umfaßt die „Bereithaltung oder Lagerhaltung“ gemäß Art. 3 der Stammrichtlinien, da unter diesem Inverkehrbringenselement das Lagern des Pflanzgutes, soweit es dem späteren Verkauf zugeführt werden soll, zu verstehen ist;
2. „Feilhalten“ ist die „Ausstellung oder das Angebot zum Verkauf“ gemäß Art. 3 der Stammrichtlinien, da darunter das allgemein erkennbare Bereitstellen zum Verkauf zu verstehen ist;
3. „Verkauf oder Überlassen im geschäftlichen Verkehr“ entspricht dem „Verkauf oder der Lieferung“ gemäß Art. 3 der Stammrichtlinien.

Die in der Z 5 dem Inverkehrbringen gleichgestellten Tätigkeiten sollen der sehr weitgehenden Bestimmung in den Richtlinien (Inverkehrbringen) „in irgendeiner Form an eine andere Person“ Rechnung tragen.

Dieser Begriff des „Geschäftlichen Verkehrs“ ist ein Indiz für wettbewerbsrechtliche Regelungen. Es wird daher für seine Auslegung die Judikatur zum UWG herangezogen: „Danach umfaßt dieser Begriff jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, im Gegensatz zur rein privaten oder amtlichen Tätigkeit, also jede geschäftliche Betätigung im weitesten Sinn. Gewinnabsicht ist dabei nicht erforderlich. Es genügt vielmehr eine selbständige, zu wirtschaftlichen Zwecken ausgeübte Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zu Ausdruck kommt“ (aus ÖBl. 1983, S 11).

Zu Abs. 1 Z 6:

Die Definition der „Partie“ wurde wortgleich aus den Richtlinien übernommen.

Zu Abs. 1 Z 7 und 8:

Zur Klarstellung wurden die Begriffe „Gattungen und Arten“ sowie „Sorte“ definiert.

Zu Abs. 1 Z 9:

Die Definition des „Labors“ wurde aus den Richtlinien übernommen.

Zu Abs. 1 Z 10 bis 12:

Zur Klarstellung wurden die Begriffe „Mitgliedstaaten“, „Vertragsstaaten“ und „Drittländer“ definiert.

Zu Abs. 2 Z 1 bis 4:

Die Begriffsbestimmungen „Vorstufenmaterial“, „Basismaterial“, „Zertifiziertes Material“ und „CAC-Material“ wurden, mit kleinen gesetzestechnisch notwendigen Modifikationen, die jedoch keine substantiellen Änderungen bewirken, aus der Richtlinie 92/34/EWG übernommen.

Zu § 3 (Allgemeine Voraussetzungen):

Die in Abs. 1 enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen des Inverkehrbringens finden ihre Grundlage in den Art. 8 Abs. 1 und 11 der Stammrichtlinien.

Z 2 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 der Stammrichtlinien, wobei die „Zulassung in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat“ ausreichend ist. Dies ist notwendig, um das Grundprinzip der Freiheit des Warenverkehrs (Art. 9 bis 37 EG-Vertrag) nicht zu beeinträchtigen.

Abs. 2 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Voraussetzung, daß nur zugelassene Versorger Pflanzgut in Verkehr bringen dürfen. Diese Ausnahmen werden durch Verordnung spezifiziert (zB Verkauf an den nichtgewerblichen Letztverbraucher, „lokaler Markt“).

Die Bestimmung des Abs. 3 über Analysen durch zugelassene Labors findet seine Grundlage in Art. 6 Abs. 2 der Stammrichtlinien.

Zu § 4 (Besondere Voraussetzungen):

Abs. 1 legt besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzenarten fest, diese besonderen Anforderungen finden ihre Grundlage in Art. 9 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 91/682/EWG.

Abs. 2 legt besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Gemüsearten fest, diese Anforderungen sind in Art. 9 der Richtlinie 92/33/EWG angeführt. Dieser Artikel verweist auch auf die Richtlinie 70/458/EWG und stellt eine von den beiden anderen Stammrichtlinien abweichende Regelung bezüglich der Sorten auf.

Abs. 3 legt besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Obstarten fest. Diese Anforderungen werden betreffend CAC- Material in Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/34/EWG, betreffend Vorstufenmaterial, Basismaterial und zertifiziertes Material in Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/34/EWG aufgestellt. Die Anforderung an Unterlagen, deren Material keiner Sorte angehört, ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 92/34/EWG.

Zu § 5 (Verpackung und Kennzeichnung):

Abs. 1 legt in Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 11 der Stammrichtlinien fest, daß Pflanzgut stets partieweise getrennt zu halten und zu kennzeichnen ist.

Abs. 2 regelt die Anforderungen bei Vermengung oder Vermischung von Pflanzgut unterschiedlichen Ursprungs und setzt Art. 10 Abs. 2 der Stammrichtlinien um.

Abs. 3 legt in Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 der Stammrichtlinien als weitere besondere Voraussetzung für das Inverkehrbringen die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Pflanzgutes mittels eines Begleitdokumentes fest.

Zu § 6 (Anforderungen an das Pflanzgut):

§ 6 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, anhand der in den Z 1 bis 3 genannten Kriterien, die in Art. 4 der Stammrichtlinien vorgegeben werden, die Anforderungen an das Pflanzgut zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen. Diese Rechtsvorschriften sind in den Richtlinien 93/48/EWG, 93/49/EWG und 93/61/EWG enthalten.

Zu § 7 (Pflanzgut mit herabgesetzten Anforderungen):

Diese Bestimmung, die Art. 13 der Stammrichtlinien umsetzt, legt fest, daß Pflanzgut einer Kategorie, die weniger strengen Anforderungen zu genügen braucht, auf Grund einer Ermächtigung durch eine Entscheidung der Kommission der EG für einen bestimmten, in der Entscheidung festgelegten Zeitraum in Verkehr gebracht werden darf. Es müssen jedoch die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. es besteht ein Versorgungsengpaß mit Pflanzgut, das sämtliche Anforderungen dieses Bundesgesetzes erfüllt,
2. dieser Engpaß kann auch durch Versorgung mit Pflanzgut aus anderen Mitgliedstaaten nicht beseitigt werden.

Zu § 8 (Zulassung von Versorgern und Labors):

§ 8 regelt das Verfahren der Zulassung von Versorgern und Labors.

In Abs. 1 wird die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für das Verfahren der Zulassung von Versorgern festgelegt.

Abs. 2 überträgt das Verfahren der Zulassung von Labors in die Zuständigkeit des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft.

Für beide Verfahren wird ausdrücklich festgelegt, daß erforderlichenfalls im Zulassungsbescheid Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben sind.

Abs. 3 Z 1 enthält jene Labors des Bundes, die ex-lege als zugelassen gelten. Nach dem derzeit geltenden Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, sind folgende Bundesämter (Bundesanstalten) mit der Prüfung und Begutachtung im Zusammenhang mit Saat- und Pflanzgut betraut:

- Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (§ 13 Abs. 3 Z 1 lit.d);
- Bundesamt für Agrarbiologie (§14 Abs. 3 Z 1);
- Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau (§ 15 Abs. 3 Z 4);
- Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (§ 24 Abs. 1 Z 2).

Abs. 3 Z 2 enthält die Labors der Länder, die ex-lege als zugelassen gelten.

Abs. 4 legt die Mindestangaben fest, die der Antrag gemäß Abs. 1 und 2 zu enthalten hat.

Abs. 5 regelt die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Zulassung durch die jeweils zuständige Behörde vorliegen müssen. Z 1 legt fest, daß ein Versorger alle Unterlagen anzuschließen hat, mit denen er glaubhaft machen kann, daß sein Betrieb und die von ihm angewandten Verfahren zur Erzeugung des Pflanzgutes den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, und zwar stets im Hinblick auf die Art der vom Versorger im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten.

700 der Beilagen

17

Z 2 legt fest, daß ein Labor alle Unterlagen anzuschließen hat, mit denen es die Eignung der von seinem Personal angewandten technischen Verfahren und Methoden zur Durchführung der nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Untersuchungen sowie das Vorhandensein einer Mindestausstattung des Labors, die dem aktuellen Stand der Labortechnik entspricht, glaubhaft machen kann. Die „Glaubhaftmachung“ beinhaltet dabei nicht nur eine reine Dokumentenkontrolle durch die jeweilige Zulassungsbehörde, sondern kann auch in einer Überprüfung der im Antrag aufgeführten Angaben (einschließlich denen in den anzuschließenden Unterlagen) durch die jeweilige Zulassungsbehörde an Ort und Stelle bestehen.

Da eine Zulassung stets im Hinblick auf eine bestimmte vom Versorger durchzuführende Tätigkeit erteilt wird, legt Abs. 6 fest, daß der Versorger oder das Labor jedenfalls einen neuerlichen Antrag auf Zulassung zu stellen haben, wenn beabsichtigt wird, eine andere Tätigkeit auszuüben als jene, für die die Zulassung erteilt wurde. In diesem neuerlichen Zulassungsverfahren, das aber bis zu seinem Abschluß die bereits erteilte Zulassung nicht berührt, ist dann zu prüfen, ob diese andere Tätigkeit, auch wenn sie für sich betrachtet nicht diesem Bundesgesetz unterfällt, diejenige Tätigkeit, für die die Zulassung erteilt wurde, zu beeinträchtigen vermag. Durch Abs. 6 erfolgt die Umsetzung des Art 6 Abs. 1 und 2, jeweils 2. Satz, der Stammrichtlinien.

Abs. 7 legt fest, daß einem zugelassenen Versorger oder Labor eine Registernummer zuzuweisen und diese in ein amtliches Verzeichnis aufzunehmen ist. Dieses Register ist bei der jeweils für die Zulassung zuständigen Behörde (dh. beim Landeshauptmann oder bei der von diesem betrauten Stelle) zu führen. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann gegebenenfalls die einem Versorger gemäß § 14 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, bereits zugewiesene Registernummer verwendet werden.

Zu § 9 (Aberkennung der Zulassung):

Die für die Zulassung jeweils zuständige Behörde (dh. der Landeshauptmann bei Versorgern, das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft bei Labors) hat bei Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere bei Änderung der Tätigkeit ohne neuerliche Antragstellung oder wenn der Betrieb oder die technische Ausstattung nicht mehr geeignet sind, die Anforderungen dieses Bundesgesetzes zu erfüllen) oder bei Verstoß gegen die in § 10 festgelegten Verpflichtungen dem betreffenden Versorger oder Labor die Behebung der Mängel aufzutragen. Erfolgt die Behebung nicht binnen angemessener Frist oder ist eine Behebung nicht möglich, so ist die Zulassung von der jeweils für die Zulassung zuständigen Behörde mit Bescheid aufzuheben. Diese Verpflichtung der Behörden findet ihre Grundlage in Art. 6 Abs. 3 und 4 sowie Art. 19 der Stammrichtlinien.

Zu § 10 (Pflichten der Versorger und Labors):

Abs. 1 Z 1 bis 3 legen in Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Stammrichtlinien bestimmte Aufzeichnungs-, Probenahme- und Eigenkontrollpflichten fest. Z 3 bestimmt darüberhinaus, daß der Versorger der Behörde auf deren Verlangen eine Probe (in angemessenem Umfang) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

Abs. 1 Z 4 legt eine Pflicht des Versorgers zur Duldung der jederzeitigen Überwachung und Überprüfung durch die Behörde fest.

Abs. 1 Z 5 bestimmt, daß der Versorger eine verantwortliche Person (die auch der Versorger selbst sein kann, sofern es sich um eine natürliche Person handelt) sowie einen Vertreter namhaft zu machen hat.

Abs. 1 Z 6 legt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der Stammrichtlinien fest, daß Versorger bei Auftreten der in den genannten Anhängen angeführten Schadorganismen die Pflicht zur Meldung an die jeweils zuständige Pflanzenschutzbehörde sowie zur Durchführung der von dieser aufgetragenen Maßnahmen trifft. Die Pflicht zur Unterrichtung der für Pflanzenschutz zuständigen Behörden bei Auftreten von in der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. L 70 vom 31. 1. 1977 S 20, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/3/EG, ABl. Nr. L 27 vom 30. 1. 1997 S 30) angeführten Schadorganismen besteht bereits auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes 1995.

Abs. 2 regelt die Pflichten der Labors.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit Verordnung die Pflichten der Versorger gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 zu regeln. Die kritischen Punkte im Erzeugungsverfahren gemäß Abs. 1 Z 1 sind dabei im Hinblick auf die jeweils in Art. 3 lit. a der Richtlinien 93/62/EWG, 93/63/EWG und 93/64/EWG festgelegten Punkte, wie zB Qualität des Ausgangsmaterials, Anbaumethoden, Hygiene oder Lagerung festzulegen, die Aufzeichnungspflichten gemäß Abs. 1 Z 2 im Hinblick auf Art. 3 lit. b der drei vorgenannten Richtlinien.

Zu § 11 (Befugnisse und Pflichten der Behörde):

Abs. 1 bestimmt, daß die Behörde zu einer regelmäßigen Überwachung und Überprüfung auf die Einhaltung der Pflichten gemäß § 10 hin verpflichtet ist, die sowohl zugelassene als auch nicht zugelassene Versorger erfaßt. Diese Überwachung und Überprüfung muß nicht jährlich stattfinden, aber doch in gewissen regelmäßigen Abständen. Es wird vom Ergebnis der Kontrollen abhängen, in welchen zeitlichen Abständen diese zu erfolgen haben.

Ebenso sind Labors regelmäßig zu überwachen und etwa einmal jährlich auf die Einhaltung der Pflichten gemäß § 10 hin zu überprüfen.

Pflanzgut selbst ist stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen, wobei eine Gebühr dafür jedoch nur dann zu entrichten ist, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden (siehe § 16 Abs. 2).

Mit dieser Bestimmung werden Art. 6 Abs. 4, Art. 17 und Art. 20 der Stammrichtlinien umgesetzt.

Abs. 6 legt fest, daß die nach diesem Bundesgesetz jeweils zuständige Behörde ihr gemäß diesem Bundesgesetz zukommende Verwaltungstätigkeiten an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts übertragen kann, wobei sowohl diese juristischen Personen als auch ihre Mitglieder an den getroffenen Verwaltungstätigkeiten kein persönliches Interesse haben dürfen und weiters diese übertragenen Aufgaben von den juristischen Personen nur unter der Aufsicht und Kontrolle der übertragenden Behörde ausgeübt werden dürfen.

Zu § 12 (Registrierung von Sorten von Zierpflanzenarten und Obstarten):

Abs. 1 regelt, in welche Arten von Sortenverzeichnissen die Eintragung einer Sorte gemäß diesem Bundesgesetz möglich ist, wobei die Register nach den Z 1 und 3 vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu führen sind, das Register nach der Z 2 vom „Gemeinschaftlichen Sortenamts“ gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr.2100/94 des Rates.

Abs. 3 und Abs. 1 Z 3 ergehen in Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 92/34/EWG.

Die Verzeichnisse nach Z 4 sind von den Versorgern selbst zu führen, müssen jedoch der für die Überwachung zuständigen Behörde zugänglich sein und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 4 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Angaben, die die von den Versorgern geführten Verzeichnisse zu enthalten haben, sowie die Anforderungen, denen sie zu entsprechen haben, durch Verordnung festzulegen. Mit dieser Verordnung werden die Richtlinien 93/78/EWG und 93/79/EWG umgesetzt.

Zu § 13 (Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten):

Abs. 1 bestimmt das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft als die für die Anerkennung (Zertifizierung) zuständige Behörde.

Abs. 2 legt die Angaben fest, die im Antrag auf Anerkennung enthalten sein müssen.

Abs. 3 legt die Voraussetzungen fest, die erforderlich sind, um eine Anerkennungsbescheinigung erlassen zu können. Die erforderliche Bestätigung hat durch ein zugelassenes Labor zu erfolgen.

Abs. 4 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Merkmale, auf die sich die Untersuchungen mindestens zu erstrecken haben, sowie die Mindestanforderungen für deren Durchführung durch Verordnung festzulegen.

Abs. 5 legt die Voraussetzungen für die Aufhebung des Anerkennungsbescheinigung durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft fest.

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/34/EWG.

Zu § 14 (Einfuhr aus einem Drittland):

Abs. 1 bestimmt, daß Pflanzgut, welches die angeführten Voraussetzungen erfüllt, und für das aus diesem Grunde eine Gleichstellungsfeststellung der Europäischen Gemeinschaft vorliegt, eingeführt werden darf, wobei allerdings im Begleitdokument das Ursprungsland anzugeben ist. Es darf jedoch angemerkt werden, daß zum Zeitpunkt Ende 1996 noch keine einzige Gleichstellungsfeststellung zugunsten eines Drittlandes ergangen ist.

Anderes Pflanzgut darf dagegen gemäß Abs.2 nur eingeführt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen, die durch Verordnung festgelegt werden, erfüllt sind (es ist vorgesehen, daß in einem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß den §§ 26 und 27 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 bestätigt wird, daß das einzuführende Pflanzgut allen Anforderungen des Pflanzgutgesetzes entspricht).

700 der Beilagen

19

Abs. 3 bestimmt, daß die Behörde, die für die Durchführung der phytosanitären Einfuhrkontrolle zuständig ist, auch die Kontrolle der Pflanzguteinfuhr durchzuführen hat.

Abs. 4 legt fest, daß das Begleitdokument gemäß Abs. 1 bzw. gegebenenfalls das Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Abs. 2, die den in diesen Absätzen festgelegten Anforderungen entsprechen, eine erforderliche Unterlage bei der zollamtlichen Abfertigung bilden.

Mit dieser Bestimmung wird Art. 16 der Stammrichtlinien umgesetzt.

Zu § 15 (Strafbestimmungen):

Übertretungen der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Vorschriften sind als Verwaltungsübertretungen in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

Im Hinblick auf beträchtliche Schädigungen am Pflanzgutbestand, die durch derartige Verwaltungsübertretungen eintreten können, ist die Höhe der Geldstrafen gerechtfertigt, wobei im Wiederholungsfall auf Grund des erhöhten Unrechtsgehaltes eine deutliche Anhebung des Strafrahmens erfolgt.

Es wird weiters bereits der Versuch einer derartigen Verwaltungsübertretung für strafbar erklärt.

Pflanzgut, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, kann, unabhängig von den Eigentumsrechten, für verfallen erklärt werden (Abs. 2), wobei zur Sicherung des Verfalls auch eine Beschlagnahme durch Zollorgane möglich ist (Abs. 3).

Zu § 16 (Gebühren):

Für die Tätigkeit der Behörde nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entstehen Aufwendungen, die von den Versorgern und Labors zu tragen sind.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen derart festgelegt, daß jener Aufwand, der auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsteht, kostendeckend abgegolten wird.

In dieser Verordnung ist auch jener Gebührenanteil festzulegen, der bei derjenigen Behörde verbleibt, die Tätigkeiten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchgeführt hat und der diesbezüglich Aufwendungen entstanden sind.

Bei einem Aufwand der Behörde, der aus Anlaß von stichprobenartigen Untersuchungen entsteht (§ 11 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes), hat der jeweilige Versorger eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden. Diese Regelung entspricht der Judikatur des VwGH.

Weitergehende Aufwendungen (zB Gutachten eines Sachverständigen) sind allenfalls als Barauslagen unter Anwendung des § 76 AVG zu ersetzen.

Zu § 17 (Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften):

Da das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Artikel II EGVG nicht als eine der Behörden genannt ist, die das AVG anzuwenden haben, war dies ausdrücklich festzulegen.

Abs. 2 stellt klar, daß Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind.

Die Vorschriften betreffend den Pflanzenschutz gemäß Pflanzenschutzgesetz 1948 und Pflanzenschutzgesetz 1995 bleiben durch dieses Bundesgesetz jedenfalls unberührt.

Zu § 18 (Sachverständige der Kommission):

In Umsetzung des Art. 7 der Stammrichtlinien wird festgelegt, daß Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Kontrollorgane bei Durchführung (sämtlicher) Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten können.

Zu § 19 (Bezugnahme auf Richtlinien):

Mit dieser Bestimmung wird einerseits klargestellt, welche Richtlinien durch dieses Bundesgesetz (und die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen) umgesetzt werden, andererseits dient sie als Angabe der Fundstellen der durch dieses Bundesgesetz umzusetzenden Richtlinien.

20

700 der Beilagen

Zu § 20 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften):**Zu § 1 Abs. 4:**

Die Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 (Wegfall des § 1 Abs. 4) schafft die Möglichkeit im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 42 eine ähnliche Ausnahmenregelung für andere als forstliche Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festzulegen, wie dies bereits derzeit für forstliche Waren der Fall ist (siehe § 14 der Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996 in der Fassung BGBl. Nr. 28/1997).

Diese Bestimmung stellt ausdrücklich klar, welche Rechtsvorschriften durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden.

Zu § 20 Abs. 1:
Damit wird klargestellt, daß die Autorisierung zur Verwendung von Pflanzenpässen nicht nur eingeschränkt, sondern gegebenenfalls auch aufgehoben werden kann.

Zu § 39 Abs. 1 Z 7 und 8:

Gemäß den Art. 19b und 19c der Richtlinie 77/93/EWG kann ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten, muß dazu jedoch einen Antrag bei der Kommission einbringen.

Gemäß Art. 19d der Richtlinie 77/93/EWG treffen einen Mitgliedstaat, aus dem mit Schadorganismen befallene Partien stammen, Berichtspflichten an die Kommission.

Zu § 45 Z 9:

Durch § 39 Abs. 1 Z 7 sowie Z 8 wird die Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. 1. 1997, ABl. Nr. L 27 vom 30. 1. 1997, S 30, umgesetzt. Auf Grund der Bezugnahmepflicht anlässlich der Umsetzung von Richtlinien erfolgt eine Anführung dieser Richtlinie.

Zu § 21 (Vollzugsklausel):

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Artikel II (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995):